Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Der Vorsitzende
Düsternrooker Weg 92
24105 Kiel

Sachbearbeiter/in:
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431/570050-12

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5825

nachrichtlich:
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Städteverband Schleswig-Holstein
im Hause

Ihr Schreiben vom, Az.:	Unser Schreiben vom, Az.: (bitte unbedingt angeben)	Kiel, 16.03.2016
11.02.2016; L 212	460.130 Rei/S	

Kindertagesstätten und Tagespflege / Flexiblere Betreuungsangebote schaffen - die Qualität entscheidet

Sehr geehrter Herr Eichstädt, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion „Kindertagesstätten und Tagespflege" sowie zum Antrag der CDU-Fraktion „Flexiblere Betreuungsangebote schaffen – die Qualität entscheidet" Stellung zu nehmen.

Im Hinblick auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu ihrer Antwort auf die Große Anfrage der CDU-Landtagsfraktion „Kindertagesstätten und Tagespflege", nach der „für eine umfassende Beantwortung der die Kommunen betreffenden Fragen der Großen Anfrage die (…) die Mitwirkung der KLV erforderlich (war)" weisen wir darauf hin, dass es nicht Aufgabe der Kommunalen Landesverbände ist, der Landesregierung bei der Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben gegenüber dem Schleswig-Holsteinische Landtag zuzuarbeiten. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hat die satzungsgemäße Aufgabe, seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten; im Mittelpunkt steht dabei die Interessenvertretung gegenüber Dritten. Wiewohl der Schleswig-Holsteinische Landkreistag in Anerkennung und im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens mit der Landesregierung und dem Schleswig-Holsteinischen Landtag als oberstem Willensbildungsorgan stets bemüht ist, dortigen Auskunftsersuchen nachzukommen, ist eine Koordinierung der Beantwortung von den die Kreise betreffenden Fragen der Großen Anfrage bereits vor dem Hintergrund der hier begrenzt verfügbaren – und im Übrigen allein von den Mitgliedskreisen finanzierten – personellen Kapazitäten zu unserem Bedauern nicht möglich gewesen. Wir hatten das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hierauf frühzeitig hingewiesen und anheim gestellt, unmittelbar mit den von den Fragen berührten Kreisen Kontakt aufzunehmen. Ob und aus welchen Gründen dies erfolgt oder unterblieben ist, ist uns nicht bekannt.

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel ♦ Tel.: 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20 ♦
E-Mail: info@sh-landkreistag.de ♦ Internet: www.sh-landkreistag.de

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu dem Komplex der Versorgung von Kindern mit Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Schleswig-Holstein zusammenhängend an Hand einiger ausgewählter Problemkreise wie folgt Stellung:

1.

a) Den Kreisen obliegt nach den Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein die Bedarfsplanung für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen. Dieser anspruchsvollen Aufgabe kommen die Kreise gewissenhaft nach; insofern ist bemerkenswert, dass es – auch seit Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für unter dreijährige Kinder am 01.08.2013 – keine einzige gerichtliche Auseinandersetzung in Schleswig-Holstein über die Auskömmlichkeit des Platzangebotes gegeben hat. Dies zeigt, dass die Kreise in Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer Bedarfsplanung in kooperativem Zusammenwirken mit den Standortgemeinden, die die Einrichtungen errichten und – für den Fall, dass hierfür kein freier Träger der Jugendhilfe zur Verfügung steht – auch betreiben, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot planen und schaffen. Es ist ihnen mithin gelungen, die ihnen gegenüber bestehenden Rechtsansprüche der Kinder auf einen Betreuungsplatz rechtskonform zu erfüllen.

b) Die Betreuungsquote in Kindertageseinrichtungen hat bei über dreijährigen Kindern ein anhaltend hohes Niveau erreicht und ist im Bereich der unter dreijährigen Kinder in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Das zeigt, dass die Eltern für ihre Kinder ein pädagogisch-fachliches Betreuungsangebot wünschen und annehmen. Festzustellen ist, dass im Zusammenhang mit dem Aufwachsen der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Krippen auch die quantitative Nachfrage nach Betreuungsplätzen einer Veränderung unterworfen ist. Insbesondere im Krippenbereich werden immer häufiger Dreiviertel- oder Ganztagsplätze nachgefragt; dieser „Trend" zeigt sich mittlerweile auch im so genannten Elementarbereich der über dreijährigen Kinder. Durch die Abkehr vom klassischen Halbtagsplatz und die vermehrte Nachfrage von Angeboten über Mittag verändern sich auch die Anforderungen an die Einrichtungen und das Personal. So sind unter anderem Einrichtungen und Angebote zur Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Räumlichkeiten erforderlich, in denen Kinder im Bedarfsfalle ihre Mittagsruhe erhalten können.

c) Außerdem stellt ein Dreiviertel- oder Ganztagsangebot besondere Anforderungen an das pädagogische Personal. Es ist vor diesem Hintergrund nachdrücklich zu begrüßen, dass die Landesregierung im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden aus nicht verbrauchten Landesmitteln und den in Folge der Verfassungswidrigkeit nicht mehr benötigten Betreuungsgeldmitteln in die – einstweilen freiwillige – Finanzierung einer zweiten Kraft für Ganztagsgruppen eingestiegen ist. Aus Sicht der schleswig-holsteinischen Kreise muss dieses Angebot jedoch durch eine Verankerung in der Kindertagesstättenverordnung verstetigt und dauerhaft durch das Land finanziert werden.

d) Mit Besorgnis nehmen die Kreise die verstärkte Umwandlung von Hortplätzen für Schulkinder in Angebote der Betreuten oder verlässlichen Ganztagsschule für Schulkinder bis 14 Jahren durch die Gemeinden und Städte wahr. Sie stellen dabei fest, dass diese Angebote auf Grund fehlender pädagogischer Standards häufig den entsprechenden Bedarf der Kinder nicht in ausreichendem Maße abdecken können. Sie halten daher auch weiterhin ein bedarfsgerechtes Hortangebot in Schleswig-Holstein neben den Nachmittagsangeboten im (Grund)Schulbereich für erforderlich, das mit den übrigen Aufgaben und Angeboten der Jugendhilfe optimal abgestimmt ist.

e) Angesichts der verstärkten Nachfrage nach Angeboten auch für über dreijährige Kinder und in diesem Bereich insbesondere nach Dreiviertel- und Ganztagsangeboten reicht die seit 2011 gedeckelte Finanzierungsbeteiligung des Landes in Höhe von 70 Mio. € nicht (mehr) aus, die gestiegenen Kosten abzufangen, so dass die übrigen Finanzierungsbeteiligten, neben den Kreisen vor allem die Eltern und die Gemeinden immer größere Kostenanteile tragen müssen. Vor diesem Hintergrund fordert der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, dass die Finanzierungsbeteiligung des Landes (auch) im Elementarbereich dynamisiert und entsprechend der konnexitätsbewehrten Finanzierung der aufwachsenden Angebote für unter dreijährige Kinder mit 2,5 Prozent jährlich gesteigert wird.

2.

a) Die Kindertagespflege wird von den Kreisen als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dergestalt organisiert, dass dieser selbständigen Tagespflegepersonen ein Entgelt zahlt. Den Kreisjugendämtern obliegt es dabei auch – gegebenenfalls im Zusammenwirken mit freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe – die Tagespflegepersonen zu schulen und ihnen die notwendigen Kenntnisse für die verantwortungsvolle Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu vermitteln.

b) Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag weist darauf hin, dass sich gerade bei Eltern unter dreijähriger Kinder die Tagespflege immer noch erheblicher Beliebtheit erfreut und überdies im ländlichen Raum ein unverzichtbarer Bestandteil für die flächendeckende Versorgung mit Betreuungsangeboten darstellt. Auch zur Abdeckung von Betreuungsbedarfen außerhalb der Kernöffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, die insbesondere im Antrag der CDU-Landtagsfraktion angesprochen werden, ist die Tagespflege ein unverzichtbarer Bestandteil eines flexiblen und verlässlichen Betreuungsangebotes.

c) Es ist aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages daher dringend geboten, dass das Land und die Gemeinden gesetzlich verpflichtet werden, sich neben den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen auch angemessen an den Kosten der Tagespflege zu beteiligen.

3. Die Kreise sind nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII und nach § 25 Abs. 3 KitaG zuständig für die Finanzierung von sozialen Ermäßigungen in Kindertageseinrichtungen. Während sie nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII die eine bestimmte Einkommensgrenze überschreitenden Teilnehmerbeiträge zu übernehmen haben, obliegt ihnen nach § 25 Abs. 3 KitaG die Erstattung von Einnahmeausfällen auf Grund sozialer Ermäßigungen an die Träger. Die parallele Handhabung beider Regelungen führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand in den Kreisverwaltungen; bereits seit dem Jahr 2010 fordert der Schleswig-Holsteinische Landkreistag dabei eine Harmonisierung des Rechts der sozialen Ermäßigungen im Bereich der Kindertagesbetreuung auf Grundlage des Bundesrechts.

4. Zu begrüßen ist aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages die Förderung von Familienzentren, in denen die Frühen Hilfen mit unterstützenden Angeboten für die Kindertageseinrichtungen zusammengeführt werden, durch das Land. Sie trägt ganz maßgeblich zu einer flächendeckenden Versorgung insbesondere junger Eltern mit Unterstützungsangeboten bei. Diese Unterstützung leistet einen wertvollen Beitrag zur Stärkung von Erziehungskompetenzen und für den präventiven Kinderschutz. Die Angebote werden durch junge Familien oder alleinerziehende Mütter bereitwillig angenommen und auch von den Kooperationspartnern der Kreise positiv bewertet.
Damit die Angebote der Familienzentren optimal mit bestehenden Frühen Hilfen und anderen Angeboten der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammenwirken können, ist aus Sicht der Kreise eine enge Abstimmung der Angebote erforderlich, die Parallelstrukturen vermeidet.

5. Besonders hinzuweisen ist auf die gegenwärtig im Pilotbetrieb befindliche Landesweite Kita-Datenbank, die unter Federführung des Kommunalen Forums für Informationstechnologie (KomFIT) in Trägerschaft der Kommunalen Landesverbände in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, dem IT-Dienstleister des Landes und der Kommunen (Dataport) und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) entwickelt wurde. Sie wird es Eltern künftig erheblich erleichtern, für ihre Kinder einen bedarfsgerechten Kindertagesstättenplatz zu finden und gegebenenfalls zu reservieren. Auch für die Standortgemeinden und die Kreisjugendämter wird der Nachweis freier Plätze erheblich erleichtert. Vor diesem Hintergrund ist eine flächendeckende Beteiligung von Gemeinden und Einrichtungsträgern an der Kita-Datenbank unerlässlich, damit sie ihren Nutzen optimal entfalten kann.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

(Dr. Johannes Reimann)
-Referent-